

# Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet

zwischen der

bnNETZE GmbH  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

und der

Stadt Sulzburg  
(nachstehend „Stadt“ genannt)

## **Vorbemerkung**

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten.

**§ 1****Art und Umfang des Betriebes des Energieversorgungsnetzes**

Die Gesellschaft errichtet und betreibt in der Stadt ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft. Sie führt als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die Gesellschaft wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

**§ 2****Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Stadt gestattet der Gesellschaft, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der Gesellschaft ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch die Gesellschaft neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die Gesellschaft zur Errichtung von Gasdruckregel- und –messenanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) Stadteigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Gesellschaft aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine

angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.

- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Gesellschaft zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100% im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Kommunen dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige

Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

### § 3

#### **Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag**

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Gesellschaft an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

Berechnungsgrundlagen sind die im jeweiligen Kalenderjahr an Tarif- und Sondervertragskunden abgerechneten Gasmengen.

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Gesellschaft schuldet der Stadt die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die Gesellschaft erfolgt. Die Stadt muss der Gesellschaft sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die Gesellschaft bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der Gesellschaft möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Gesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Gesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die Gesellschaft wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Gesellschaft insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Stadt erhält für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch an Gas (mit Ausnahme des Verbrauchs von Wohnungen und Mietgebäuden) einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang. Als Niederdruck gilt ein Eingangsdruck am Zähler bzw. ein Ausgangsdruck am Druckregler bis 100 mbar. Der Nachlass wird nicht vom Bezug bei einem bestimmten Gashändler abhängig gemacht. Er wird bis zum 30. April des Folgejahres ermittelt und zinslos ausgeglichen.
- (6) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft erbringt und die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungs-kostenbeiträge.

#### § 4

##### **Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen**

- (1) Die Gesellschaft errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die Gesellschaft wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die Gesellschaft die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die Gesellschaft wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.

- (4) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend behandeln.

- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

- (6) Die Gesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich auf Anforderung eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Gesellschaft vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Gesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Stadt kann von der Gesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

## § 5

### **Änderung der Verteilungsanlagen**

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der

angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Gesellschaft hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt der Gesellschaft die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahme mitteilen. Für Unterrichtung, Stellungnahme und Begründung nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Gesellschaft getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Gesellschaft keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Gesellschaft keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## § 6

### Haftung

Die Gesellschaft haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Gesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Gesellschaft ankommt, wird die Gesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn

sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Gesellschaft wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit Gesellschaft abstimmen. Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## § 7

### Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und Gesellschaft messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt unentgeltlich Informationen in einem Internetportal für Kommunen zur Verfügung. Die Informationen entsprechen den Inhalten der Anlagen 1 und 2.
- (3) Auf Wunsch der Stadt wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Stadt zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Stadt und der Gesellschaft zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Stadt. Die Stadt lädt in Abstimmung mit der Gesellschaft zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der Gesellschaft, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der Gesellschaft, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Gesellschaft Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Gesellschaft ein. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten.

- (4) **Wahlweise** wird auf Wunsch der Stadt die Gesellschaft im Stadtrat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Stadtrats beraten. Die entsprechende Einladung der Stadt erfolgt schriftlich und muss der Gesellschaft rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Stadtratssitzung zugehen. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Stadtrats beraten.

## § 8

### Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 19.03.2023 und endet am 18.03.2043.
- (2) Die Gesellschaft wird der Stadt drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Gesellschaft sowie ein Konzept zur Netztrennung.
- (3) Der Stadt steht in folgendem Fall ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zu:  
Die Gesellschaft als Vertragspartnerin der Stadt im Konzessionsvertrag ist ein Unternehmen im mehrheitlich kommunalen Eigentum. Sollte die kommunale Mehrheit bei der Gesellschaft nicht mehr gegeben sein, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

## § 9

### Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeine Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der Gesellschaft zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind (§ 46 Abs. 2 EnWG). Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Gesellschaft spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, so ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Gesellschaft zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden die Stadt und die Gesellschaft im Rahmen eines Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Ist eine Entflechtung der von der Stadt zu übernehmenden und der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, so sind die Entflechtungskosten von der Gesellschaft und die Einbindungskosten einschließlich der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt zu tragen. Entflechtung und Einbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Hinsichtlich der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Stadt und die

Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen. Dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist.

## **§ 10**

### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Gesellschaft ist vor Unterzeichnung dieses Vertrages mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Stadt als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die Gesellschaft, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach der Unterzeichnung dieses Vertrages gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Stadt es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Gesellschaft die Ablehnung zu erklären.
- (2) Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die Gesellschaft ist zu informieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Konzernunternehmen der Gesellschaft zu übertragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Stadt nachzuweisen.
- (3) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Freiburg.

- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sulzburg, den XX.XX.20XX

Freiburg, den XX.XX.20XX

.....

Stadt Sulzburg

.....

bnNETZE GmbH